

Stenographischer Bericht

4. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode. — 13. Juni 1953.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind: Bundesminister DDDr. Illig, Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold, Landesrat Fritz Matzner, Abg. Wegart. (28)
Angelobung der in den Landtag als Abgeordnete berufenen Herren Dr. Franz Allitsch, Leopold Ebner und Walter Hafner. (28)

Auflagen:

Antrag der Abg. Koller, Wallner, Weidinger, Wegart, Berger und Dr. Pittermann, Einl.-Zl. 25, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Fehring—Weinberg in der Länge von rund 2¼ km als Landesstraße;

Antrag der Abg. Koller, Wallner, Weidinger, Wegart, Berger und Dr. Pittermann, Einl.-Zl. 26, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Fehring—Kapfenstein über Petersdorf und Gutendorf in der Länge von rund 8 km als Landesstraße;

Antrag der Abg. Hegenbarth, Wolf, Wegart und Ertl, Einl.-Zl. 27, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Kollerwirt—Weberwirt im Gemeindegebiet Kainbach als Landesstraße;

Antrag der Abg. Lendl, Wurm, Hofmann, Sebastian und Genossen, Einl.-Zl. 28, betreffend Unterbringung von Jugendlichen im Landesdienst;

Antrag der Abg. Ing. Kalb, Strohmayer, Scheer, Dr. Stephan, Peterka, Dr. Hueber, Einl.-Zl. 29, betreffend Hilfsmaßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Linderung der durch Frosteinwirkung verursachten Notstandsfälle;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, betreffend den Rückstellungvergleich hinsichtlich der seinerzeit zur Ackerschule gehörigen Grundparzellen in Wetzelsdorf und Zurücknahme eines Rückstellungsantrages;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 31, betreffend die Bestätigung der Wahl des Oberkurators und Oberkurator-Stellvertreters der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für die laufende Funktionsperiode;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 34, betreffend Übernahme der Ausfallhaftung in der Höhe von 350.000 S durch das Land Steiermark für den an die Marktgemeinde Bad Aussee durch die Sparkasse Bad Aussee zu gewährenden Kredit von 350.000 S;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 35, betreffend Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Bärnbach (politischer Bezirk Voitsberg);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 36, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1950;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 37, betreffend die Genehmigung einer Bürgerschaft für den Gasthauspächter Hans Kronberger, Alpengasthof auf der Grabneralm. (29)

Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zln. 25, 26, 27, 28 und 29 der Landesregierung,

Regierungsvorlagen, Einl.-Zln. 30, 31, 34, 36 und 37 dem Finanzausschuß,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, dem Volksbildungsausschuß,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, und Einl.-Zl. 35 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß. (29)

Anträge:

Antrag der Abg. Hegenbarth, Koller, Berger und Weidinger, betreffend Übernahme des Gemeindegeweges „Zellhausweg“ von Obgrün zur Landesstraße Ilz—Großhartmannsdorf als Landesstraße;

Antrag der Abg. Ebner, Schlacher, Hirsch, Ertl und Berger, betreffend Übernahme des Güterweges Schwöbing als Landesstraße;

Antrag der Abg. Wallner, Dr. Pittermann, Stiboller, Koller und Hegenbarth, betreffend Übernahme der Verbindungsstraße von der Bundesstraße Lebring über Rohr nach Haslach in der Länge von ungefähr 3 km;

Antrag der Abg. Krainer, Stiboller, Wegart, Hegenbarth, Ing. Koch und Dr. Pittermann, betreffend Übernahme des Straßenzuges Gaisfeld—Ritzbauernkapelle im Gebiete der Gemeinden Gaisfeld und Arnstein als Landesstraße;

Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Dr. Pittermann und Koller, betreffend Übernahme des Straßenstückes St. Nikolai ob Draßling über Marchtring zur Landesstraße Wolfsberg—Jägerberg;

Antrag der Abg. Dr. Rainer, Hegenbarth und Ertl, betreffend Übernahme der Gemeindestraße in Johnsbach vom Bachwirt bis zur Schule;

Antrag der Abg. Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka, Kalb und Hafner, betreffend gesetzliche Regelung der Bezirksfürsorgeverbände;

Dringlichkeitsantrag des Abg. Pölzl, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. (29)

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeigen gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes nachstehender Landtagsabgeordneter: Bundesminister DDDr. Illig Udo, Bürgermeister Dr. Speck Eduard, Landtagspräsident Wallner Josef.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer. (30)

Annahme des Antrages. (31)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 15, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 20. Februar 1953, Zl. 283-7/1953, über das Ergebnis der Gebarungsprüfung des Gemeindeverbandes Feldbach für das Rechnungsjahr 1951.

Berichterstatter: Abg. Schlacher. (31)

Redner: Abg. Pölzl. (31)

Annahme des Antrages. (33)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Berichterstatter: Abg. Sebastian. (33)

Redner: Abg. Dr. Hueber (33), Landeshauptmann Krainer (34), Abg. Pölzl (35).

Annahme des Antrages. (36)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 20, be-

treffend den Bericht des Rechnungshofes vom 9. Februar 1953, Zl. 282-7/1953, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag für das Rechnungsjahr 1951.

Berichterstatter: Abg. Rösch. (36)

Redner: Abg. Pözl. (37)

Annahme des Antrages. (37)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer. (37)

Redner: Landeshauptmann Krainer. (38)

Annahme des Antrages. (38)

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Graz.

Berichterstatterin: Abg. Sophie Wolf. (38)

Annahme des Antrages. (39)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 9, betreffend die Übergabe der Betriebsführung und der Einrichtung des vom Lande Steiermark gepachteten Steinbruches Naas der Gordian Gudenus'schen Forst- und Gutsverwaltung Thannhausen an die steirische Basalt- und Hartgesteinwerke Gebrüder Schlarbaum in Mühlendorf bei Feldbach gegen einen Ablösebetrag von 847.000 S auf Grund der Bestimmungen des von der Steiermärkischen Landesregierung am 31. Dezember 1951 genehmigten Kauf- und Übergabevertrages.

Berichterstatter: Abg. Scheer. (39)

Annahme des Antrages. (39)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 13, betreffend den Erwerb der Liegenschaft „Rosenhof“.

Berichterstatter: Abg. Hofmann. (39)

Annahme des Antrages. (40)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 18, betreffend die Bitte des Rechnungsekretärs in Ruhe, Karl Reiterer, um Zuerkennung von Jahren für die Ruhegenußbemessung.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth. (40)

Annahme des Antrages. (40)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 22, betreffend den Ausbau der Koppenstraße.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer. (40)

Annahme des Antrages. (40)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 23, betreffend den Tausch eines Landesstraßenstückes in der Ortschaft Dietersdorf am Gnasbach gegen ein Gemeindestraßenstück.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer. (40)

Annahme des Antrages. (41)

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 24, betreffend die Erklärung eines 275 m langen Gemeindestraßenstückes in Groß-St. Florian als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer. (41)

Annahme des Antrages. (41)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Präsident Wallner: Höher Landtag! Ich eröffne die 4. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere die Herren Bundesräte.

Entschuldigt haben sich: Bundesminister DDDr. Udo Illig, Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold, Landesrat Fritz Matzner, Abg. Wegart.

Ich gebe zunächst bekannt, daß die Herren Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Ferdinand Prirsch und Landesrat Dr. Anton Stephan auf ihre Mandate als

Landtagsabgeordnete verzichtet haben. Dessen ungeachtet verbleiben die genannten Herren als Landeshauptmannstellvertreter bzw. als Landesräte in der Steiermärkischen Landesregierung. Als Ersatzmänner wurden in den Landtag berufen: Dr. Franz Allitsch, der bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode dem Steiermärkischen Landtag als Abgeordneter angehört hat, ferner der Bürgermeister Leopold Ebner und der Angestellte Walter Hafner. Ich habe die Genannten zu dieser Sitzung geladen. Sie sind erschienen und können nunmehr die Angelobung leisten. Ich ersuche den Schriftführer Abg. Friedrich Hofmann, die Angelobungsformel zu verlesen und die in den Landtag neu eingetretenen Herren nach Verlesung der Angelobungsformel und nach Aufruf ihres Namens durch die Worte „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

Der Schriftführer Abg. Hofmann verliest die Angelobungsformel.

Abg. Dr. Franz Allitsch: Ich gelobe!

Abg. Leopold Ebner: Ich gelobe!

Abg. Walter Hafner: Ich gelobe!

Höher Landtag! Nachdem der Gemeinde- und Verfassungsausschuß bereits am 28. Mai 1953 eine Sitzung abgehalten und einige Verhandlungsgegenstände durchberaten hat, haben dieser Ausschuß, ferner der Volksbildungsausschuß, der Verkehrs- und Volkswirtschaftliche Ausschuß sowie der Finanzausschuß gestern mehrere Verhandlungsgegenstände erledigt, so daß wir auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung folgende Gegenstände setzen können:

1. Die Anzeigen der Landtagsabgeordneten Bundesminister DDDr. Udo Illig, Bürgermeister Dr. Eduard Speck und Landtagspräsident Josef Wallner nach § 22 des Landesverfassungsgesetzes,

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 15, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 20. Februar 1953, Zl. 283-7/1953, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Feldbach für das Rechnungsjahr 1951,

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage,

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 20, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 9. Februar 1953, Zl. 282-7/1953, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag für das Rechnungsjahr 1951,

5. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953),

6. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Graz,

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 9, betreffend die Übergabe der Betriebsführung und der Einrichtung des vom Land Steiermark gepachteten Steinbruches Naas der Gordian Gudenus'schen Forst- und Gutsverwaltung Thannhausen an die

Steirischen Basalt- und Hartgesteinwerke Gebrüder Schlarbaum in Mühldorf bei Feldbach, gegen einen Ablösebetrag von 847.000 S auf Grund der Bestimmungen des von der Steiermärkischen Landesregierung am 31. Dezember 1951 genehmigten Kauf- und Übergabevertrages,

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 13, betreffend den Erwerb der Liegenschaft „Rosenhof“,

9. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 18, betreffend die Bitte des Rechnungssekretärs i. R. Karl Reiterer um Zuerkennung von Jahren für die Ruhegeußbemessung,

10. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 22, betreffend den Ausbau der Koppenstraße,

11. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 23, betreffend den Tausch eines Landesstraßenstückes in der Ortschaft Dietersdorf am Gnasbach gegen ein Gemeindestraßenstück,

12. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 24, betreffend die Erklärung eines 275 m langen Gemeindestraßenstückes in Groß-St. Florian als Landesstraße.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Tagesordnung ist angenommen.

Es liegen auf:

der Antrag der Abg. Koller, Wallner, Weidinger, Wegart, Berger und Dr. Pittermann, Einl.-Zl. 25, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Fehring—Weinberg in der Länge von rund 2,4 km als Landesstraße,

der Antrag der Abg. Koller, Wallner, Weidinger, Wegart, Berger und Dr. Pittermann, Einl.-Zl. 26, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Fehring—Kapfenstein über Petersdorf und Gutendorf in der Länge von rund 8 km als Landesstraße,

der Antrag der Abg. Hegenbarth, Wolf, Wegart und Ertl, Einl.-Zl. 27, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Kollerwirt—Weberwirt im Gemeindegebiet Kainbach als Landesstraße,

der Antrag der Abg. Lendl, Wurm, Hofmann, Sebastian und Genossen, Einl.-Zl. 28, betreffend Unterbringung von Jugendlichen im Landesdienst,

der Antrag der Abg. Ing. Kalb, Strohmayer, Scheer, Dr. Stephan, Peterka, Dr. Hueber, Einl.-Zl. 29, betreffend Hilfsmaßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Linderung der durch Frosteinwirkung verursachten Notstandsfälle,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, betreffend den Rückstellungsvergleich hinsichtlich der seinerzeit zur Ackerbauschule gehörigen Grundparzellen in Wetzelsdorf und Zurücknahme eines Rückstellungsantrages,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 31, betreffend die Bestätigung der Wahl des Oberkurators und Oberkuratorstellvertreters der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für die laufende Funktionsperiode,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 34, betreffend Übernahme der Ausfallshaftung in der Höhe von 350.000 S durch das Land Steiermark für den an die Marktgemeinde Bad Aussee durch die Sparkasse Bad Aussee zu gewährenden Kredit von 350.000 S,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 35, betreffend Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Bärnbach (politischer Bezirk Voitsberg),

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 36, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1950,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 37, betreffend die Genehmigung einer Bürgschaft für den Gasthauspächter Hans Kronberger, Alpengasthof auf der Grabneralm.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben. Ich weise zu:

die Anträge Einlaufzahlen 25, 26, 27, 28 und 29 der Landesregierung,

die Regierungsvorlagen Einlaufzahlen 30, 31, 34, 36 und 37 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage Beilage Nr. 5 dem Volksbildungsausschuß,

die Regierungsvorlagen Beilage Nr. 6 und Einl.-Zl. 35 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. Ein Einwand wird nicht vorgebracht, es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden:

Antrag der Abg. Hegenbarth, Koller, Berger und Weidinger, betreffend Übernahme des Gemeindegeweges „Zellhausweg“ von Obgrün zur Landesstraße Ilz—Großhartmannsdorf als Landesstraße,

Antrag der Abg. Ebner, Schlacher, Hirsch, Ertl und Berger, betreffend Übernahme des Güterweges Schwöbing als Landesstraße,

Antrag der Abg. Wallner, Dr. Pittermann, Stiboller, Koller und Hegenbarth, betreffend Übernahme der Verbindungsstraße von der Bundesstraße Lebring über Rohr nach Haslach in der Länge von ungefähr 3 km,

Antrag der Abg. Krainer, Stiboller, Wegart, Hegenbarth, Ing. Koch und Dr. Pittermann, betreffend Übernahme des Straßenzuges Gaisfeld—Ritzbauernkapelle im Gebiete der Gemeinden Gaisfeld und Arnstein als Landesstraße,

Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Dr. Pittermann und Koller, betreffend Übernahme des Straßenstückes St. Nikolai ob Draßling über Marchtring zur Landesstraße Wolfsberg—Jägerberg,

Antrag der Abg. Dr. Rainer, Hegenbarth und Ertl, betreffend Übernahme der Gemeindefraße in Johnsbach vom Bachwirt bis zur Schule,

Antrag der Abg. Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka, Kalb und Hafner, betreffend gesetzliche Regelung der Bezirksfürsorgeverbände.

Weiters ist mir zugekommen ein Dringlichkeitsantrag des Herrn Abg. Pözl, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ich stelle fest, daß dieser Antrag unterschriftlich nicht die erforderliche Unterstützung hat. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und bitte jene Abgeordneten, die den Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Der Antrag hat nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung, ich kann ihn daher im Sinne der Geschäftsordnung nicht in Behandlung nehmen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten Operschall, den Vorsitz zu übernehmen. (Geschieht.)

2. Präsident **Operschall**: Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeigen gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes nachstehender Landtagsabgeordneter: Bundesminister DDDr. Udo Illig, Bürgermeister Dr. Eduard Speck, Landtagspräsident Josef Wallner.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer**: Hoher Landtag! Nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen § 22 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51, dürfen die Mitglieder des Landtages eine leitende Stelle in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder einem Landeskreditinstitute nur mit Zustimmung des Landtages bekleiden. Sinngemäß ist diese Vorschrift anzuwenden auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten. In Entsprechung dieser Bestimmung haben Bürgermeister Landtagsabgeordneter Prof. Dr. Eduard Speck, Bundesminister Landtagsabgeordneter

DDDr. Udo Illig, Landtagspräsident Josef Wallner und außerdem mehrere Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung die Innehabung solcher Stellen angezeigt. Die Anzeige der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung können wir heute nicht behandeln, weil nach § 28 des Landesverfassungsgesetzes die erforderlichen Erklärungen der Bundesregierung und der Landesregierung noch nicht eingelangt sind. Wir können aber heute über die Anzeigen der Herren Landtagsabgeordneten, die ich vorher namentlich angeführt habe, Beschluß fassen.

Bürgermeister Landtagsabgeordneter Professor Dr. Speck wurde vom Gemeinderat der Stadt Graz als Mitglied in den Aufsichtsrat der Schöckelseilbahn-A.-G. entsendet, weil die Stadtgemeinde an dieser A.-G. beteiligt ist. Er erhält für diese Betätigung keinen Bezug.

Weiters ist er Mitglied des Aufsichtsrates im „Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“. Die Tätigkeit in diesem Verein hat der Steiermärkische Landtag bereits in der abgelaufenen Gesetzesperiode als nicht unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Landesverfassungsgesetzes fallend angesehen, welcher Rechtsauffassung auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 28. Mai 1953 beigetreten ist.

Bundesminister Landtagsabgeordneter DDDr. Illig hat außer Stellen, die er am 2. Mai 1953 zurückgelegt hat und in die wir daher nicht mehr einzugehen brauchen, noch die Stelle als Vorsitzender im Aufsichtsrate der Schöckelseilbahn-A.-G. inne. Mit dieser Funktion sind keine wie immer gearteten Bezüge verbunden. Er ist weiters Vorsitzender des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft Graz. Auch mit dieser Funktion ist kein Bezug verbunden. DDDr. Illig hat diese Stellen im Interesse des Landes übernommen.

Präsident Wallner ist Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft m. b. H. in Wien. Er vertritt dort die Landwirtschaftskammer, deren Präsident er ist. Er bezieht aus dieser Betätigung monatlich 400 S als Pauschalvergütung an Reisekostenersatz und Taggeldern.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1953 einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Rechtsanschauung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, daß die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Eduard Speck im „Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“ nicht unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 2 des LVG. fällt, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 3 des LVG. wird erteilt: dem Herrn Landtagsabgeordneten Bundesminister DDDr. Udo Illig zu seiner Betätigung als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schöckelseilbahn-A.-G. und als Vorsitzender

des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft Graz.

dem Herrn Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Eduard Speck zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Schöckelseilbahn-A.-G.,

dem Herrn Landtagspräsidenten Josef Wallner zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft m. b. H. in Wien.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 15, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 20. Februar 1953, Zl. 283-7/1953, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Feldbach für das Rechnungsjahr 1951.

Berichterstatter ist Abg. Sch l a c h e r, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Sch l a c h e r: Hohes Haus! Der Rechnungshof hat eine Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Feldbach vorgenommen. Der Bericht hierüber wurde jedem einzelnen Abgeordneten übermittelt und außerdem die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Feldbach. Diese Angelegenheit wurde im Gemeinde- und Verfassungsausschuß einer Überprüfung unterzogen und ich stelle folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Feldbach für das Rechnungsjahr 1951 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.“

Abg. Pözl: Hoher Landtag! Ich staune, daß hier der Versuch gemacht wird, durch den Vorschlag, einfach dem Rechnungshof für die Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Feldbach den Dank auszusprechen, über eine Erscheinung hinwegzugehen, die mir außerordentlich bedenklich erscheint. Der Rechnungshof hat die Gebarung des Gemeindeverbandes Feldbach gewissenhaft überprüft und dabei festgestellt, daß bedeutende Mittel des Fürsorgeverbandes, die Zwecken der Fürsorge gewidmet sind, für andere Zwecke vollkommen gesetzwidrig aufgewendet wurden. Es wird auch im Berichte des Rechnungshofes zum Ausdruck gebracht, daß der Rechnungshof darüber sehr erstaunt sei, daß das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dieser ungerechtfertigten Überleitung von Fürsorgegeldern zu anderen Zwecken einverstanden war.

Ich glaube, man kann der Öffentlichkeit nicht vorenthalten, was der Rechnungshof zu der gesamten Gebarung des Gemeindefürsorgeverbandes Feldbach gesagt hat. Er schildert die Gebarung dieses Fürsorgeverbandes als außerordentlich sparsam und sagt, daß es dort in Feldbach gelungen sei, an Rückersatz für Fürsorgeausgaben bedeutende Beträge hereinzubringen. Hohes Haus! Wenn man weiß, wie die Praxis der Fürsorgeämter ist und wer alles herangezogen wird von der Verwandtschaft eines Fürsorgeunterstützungsempfängers und mit welchen Mitteln man minderbemittelte Menschen heranzieht, um Rückersätze, um die Kosten für einen Fürsorgeunterstützten hereinzubringen, muß man sagen, das Lob, das hier dem Fürsorgeverbande Feldbach ausgesprochen wird, kann man nicht als ein Lob bezeichnen vom Standpunkte der Bevölkerung aus, sondern als scharfe Kritik.

Es wird aber weiters im Bericht gesagt, daß die Richtlinien des Landes für die Auszahlung von Fürsorgeunterstützungen nicht zur Anwendung gebracht worden sind, sondern daß man den Ärmsten der Armen, den Befürsorgten, bedeutend weniger ausbezahlt hat als in den Richtlinien des Landes als angemessen bezeichnet ist. Wir alle wissen, daß die Richtlinien des Landes für die Auszahlung von Fürsorgeunterstützungen so sind, daß der Fürsorgeunterstützte effektiv davon nicht leben kann, daß er seinen dringendsten Bedarf an Nahrungsmitteln, an Kleidung und an Wohnung von dieser kargen Fürsorgeunterstützung, die nach den Richtsätzen auszuzahlen wäre, nicht bestreiten kann.

Hoher Landtag! Und selbst von diesen kargen Richtsätzen hat der Fürsorgeverband Feldbach diesen Ärmsten der Armen noch bedeutende Beträge weggestrichen. Er hat gespart bei den Ärmsten der Armen. Aber zu welchem Zweck hat er gespart? Er hat einen Gebarungüberschuß erwirtschaftet und was hat die Bezirkshauptmannschaft, was hat der Fürsorgeverband Feldbach mit diesem Überschuß getan? Er hat ein Wohngebäude für die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Feldbach mit diesem Geld der Ärmsten der Armen errichtet. Ich möchte die diesbezügliche Kritik des Rechnungshofes wörtlich zitieren. Es heißt dort: „Zur Deckung des Aufwandes für den Bau des Beamtenwohnhauses in der Höhe von rund 943.000 S wurden außer den vorerwähnten Rücklagen der ehemaligen Kreisverwaltung auch Mittel des Bezirksfürsorgeverbandes im Betrage von S 295.731-99 herangezogen. Durch die Kampfhandlungen im Frühjahr 1945 wurden in Feldbach zahlreiche Wohnhäuser zerstört, so daß die Unterbringung von Beamten und Angestellten der Bezirkshauptmannschaft großen Schwierigkeiten begegnete. Um dem abzuweichen, wurde bereits im Oktober 1948 ein Grundstück erworben und mit Beschluß des Bezirksgerichtes Feldbach vom 29. Jänner 1949 das Eigentumsrecht der „Bezirkshauptmannschaft Feldbach — Selbstverwaltung“ im Grundbuch einverleibt. Im Laufe des Jahres

1949 wurde mit dem Bau begonnen. Erst am 1. Oktober 1952 konnten die Wohnungen bezogen werden. Der Bau umfaßt 8 Wohnungen, und zwar die in einem eigenen Trakt untergebrachte Wohnung des Bezirkshauptmannes mit 5 Zimmern und Nebenräumen, ferner zwei 4-Zimmer- und zwei 3-Zimmer-Wohnungen, in der Mansarde eine 2-Zimmer-Wohnung und zwei Einzelräume, die aber derzeit als eine Wohnung verwendet werden. Die Wohnungen sind mit Badezimmereinrichtung, Abwasch, kombinierten Elektroherden, Warmwasserboiler und Warmwasserheizungskörpern, zum Teil auch mit Beleuchtungskörpern ausgestattet. Während mit allen Mietern Mietverträge abgeschlossen worden sind, besteht ein solcher Vertrag mit dem Bezirkshauptmann noch nicht. Für das von den Mietern übernommene Inventar (Herde, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Beleuchtungskörper usw.) wurde bisher weder eine Übernahmebestätigung noch eine Verpflichtungserklärung bezüglich der Instandhaltung der übernommenen Geräte verlangt. Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung beschränken sich die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände jedoch ausschließlich auf solche fürsorgerechter Natur. Die Durchführung anderer Aufgaben, sowie die Heranziehung der dem Bezirksfürsorgeverband zur Verfügung stehenden Mittel für andere als auch den fürsorgerechtlichen Vorschriften zu erbringenden Leistungen war daher unzulässig. Bezüglich des Beamtenwohnhauses des Bezirksfürsorgeverbandes Feldbach muß besonders hervorgehoben werden, daß in diesem Gebäude nur zwei Bedienstete des Bezirksfürsorgeverbandes untergebracht sind, und zwar einer als Hauptmieter und einer als Untermieter, während alle übrigen Wohnungen an Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft vergeben wurden. War schon der Bau des Beamtenwohnhauses mit den Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes nicht vereinbar, so war er umso weniger dazu berufen, aus seinen Mitteln Unterkünfte für die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft zu schaffen.

Als gänzlich abwegig muß aber die Heranziehung von Mitteln des Bezirksfürsorgeverbandes für Zuschüsse zu Flußregulierungen bezeichnet werden, da hier nicht einmal der entfernteste Zusammenhang mit den Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes hergestellt werden kann. Die Zustimmung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu dieser Ausgabe erscheint dem Rechnungshof unverständlich.“

Ich muß sagen, mir erscheint diese Zustimmung auch unverständlich. Es ist klar, daß für die Beamten des Landes Wohngelegenheiten geschaffen werden müssen und es ist bedauerlich, daß das nicht in einem höheren Maße geschieht als es getan wird. Aber, Hoher Landtag, hier wurden 943.000 S für die Schaffung von 8 Wohnungen ausgegeben, und es wird ein Geld aufgewendet, das nicht für diese Zwecke bestimmt war, sondern das man buchstäblich den Ärmsten der Armen weggenommen hat. Denn diese Wohnungen kosten im Durchschnitt 118.000 S

je Wohnung, das ist ein relativ sehr hoher Betrag. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß, wenn man Wohnungen baut, man diese Wohnungen nach neuzeitlichen Gesichtspunkten bauen und einrichten soll, aber es befremdet natürlich, wenn man in Betracht zieht, daß diese neuzeitlichen, komfortablen Wohnungen, wie man ruhig sagen kann, mit Mitteln erbaut worden sind, die vollkommen ungerechtfertigt den Befürsorgten entzogen worden sind. Der Herr Bezirkshauptmann von Feldbach hat sich zum Bericht des Rechnungshofes geäußert und es ist interessant, daß der Rechnungshof darauf nur mit dem lapidaren Satz reagiert, er verharre bei seinem Standpunkt. Der Bezirkshauptmann von Feldbach sagt nämlich, es sei doch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die hier durchgeführt wurde, wenn man auch, zugegeben, nicht ganz korrekt vorgegangen ist und zu Unrecht Geld genommen wurde dazu, das für einen ganz anderen Zweck bestimmt war. Vor allem betont er das im Zusammenhang mit den Geldern des Fürsorgeverbandes, die für Flußregulierungen verwendet worden sind. Man sieht, es besteht keine Verlegenheit, Arbeit zu beschaffen, wenn es darum geht, Zwecken zu dienen, die die Herren für sich selbst in Anspruch nehmen können. Wir haben eine katastrophale Wohnungsnot, die Verhältnisse in Graz z. B. sind derart trostlos, daß es zweckmäßig wäre, wenn das Land Steiermark mit allen nur irgendwie zur Verfügung stehenden Mitteln des Landes der Gemeinde Graz beispringen würde, um der dringenden Wohnungsnot abzuhelpen. Aber hier ist kein Geld da, hier ist es unmöglich, auch nur notdürftigsten Wohnraum für die krassesten Fälle zu schaffen. Auf der anderen Seite aber sieht man, daß Mittel vorhanden sind, oder einfach weggenommen werden, von wo man sie auf keinen Fall wegnehmen sollte. Hoher Landtag! Es gibt ein Beamtenhaftungsgesetz und nach diesem Gesetz müßte eigentlich jeder Beamte zur Verantwortung gezogen werden, wenn er entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in seinem Amt vorgeht. Aber der Herr Bezirkshauptmann von Feldbach war offensichtlich vorsichtig genug, für seine ungesetzlichen Maßnahmen die Zustimmung der Verantwortlichen in der Steiermärkischen Landesregierung einzuholen.

Er hat sich gedeckt. Wie soll er nun zur Verantwortung gezogen werden? Ich glaube, in dem Falle fällt die volle Verantwortung auf die Steiermärkische Landesregierung. Es ist sehr bedauerlich, daß auf einen so krassen Übelstand der Rechnungshof aufmerksam machen muß. Es ist sehr bedauerlich, daß unsere Landesregierung nicht imstande und in der Lage ist, nicht gewillt ist, einem solchen Übelstande von vornherein energisch entgegenzutreten und ihn einfach nicht aufkommen zu lassen. Es ist bei einer solchen Art zu regieren, bei einer solchen Methode, sich über wesentliche Gesetze hinwegzusetzen, kein Wunder, wenn die Öffentlichkeit zu Ihren Regierungsmethoden kein Vertrauen hat.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. (Abg. Pölzl: „Natürlich nicht“). Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen. (Abg. Pölzl: „1 : 47“).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Berichterstatter ist Abg. Sebastian, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Sebastian: Hoher Landtag! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich am 28. Mai 1953 mit dem Gesetz über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage beschäftigt. Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um kein neues Gesetz, sondern die Beschlußfassung ist deshalb notwendig geworden, weil das Landesgesetz vom 31. Mai 1950 über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage mit dem Finanzausgleichsgesetz 1950 am 31. Dezember 1951 seine Gültigkeit verloren hat. Aus diesem Grunde ist das Gesetz neu aufgelegt worden. Es wird mit dem Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 1953 seine Gültigkeit verlieren. Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Abg. Dr. Hueber: Hoher Landtag! Wenn sich die Fraktion der WdU nicht zum Worte gemeldet hat zur Polemik des Herrn Abg. Pölzl, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß die Wahlpartei der Unabhängigen die Umstände billigt, die der Rechnungshof aufgezeigt hat, daß hier vom Gemeindeverband Feldbach Gelder nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind. (Zwischenruf Abg. Pölzl: „Also sind Sie dagegen und stimmen dafür! — Wie immer!“) Es wurde lediglich der Antrag genehmigt und beschlossen, daß der Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen wird.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, zur Sache zu sprechen.

Abg. Dr. Hueber (fortfahrend): Ich möchte jetzt aber auf das Gesetz zu sprechen kommen, das nun behandelt wird, und zwar wird dem Landtag ein Gesetz vorgelegt, das zu beschließen ist auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, welches folgendes vorsieht: Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes. Wir werden diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, da es zweifellos notwendig ist, daß die Mittel beschafft werden für die Auf-

gaben, die der Fürsorgeverband und damit die Gemeindeverbände zu erfüllen haben. Wir fühlen uns aber verpflichtet, in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Problematik hinzuweisen, die diesen Fürsorgeverbänden zukommt. Denn diese Gemeindeverbände und diese Fürsorgeverbände haben in Wirklichkeit gar keine rechtliche Existenz. Mit dem Deutschen Fürsorge wurden als Träger der öffentlichen Fürsorge Bezirksfürsorgeverbände eingeführt, die die Ortsgemeinden in diesen Aufgaben abgelöst haben und als Gemeindeverbände für den Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft errichtet wurden. Das Ostmarkgesetz hat an Stelle der Bezirkshauptmannschaften Landkreise gesetzt, und zwar sowohl als staatliche Verwaltungsbezirke als auch als Selbstverwaltungskörperschaften. Man hat in der ersten Durchführungsverordnung zum Ostmarkgesetz verfügt, daß die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften die Aufgaben der Gemeindeverbände zu übernehmen haben und man hat dabei festgestellt, daß diese Gemeindeverbände aufgehört haben, rechtlich zu existieren.

Nun wurden nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich diese Landkreise beseitigt. Die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945 sah vor, daß die Verwaltungsbezirke zur Besorgung der ihnen eigenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten als Selbstverwaltungskörper ausgestaltet und daß zur Besorgung dieser Angelegenheiten Provisorische Bezirksverbände errichtet werden sollen. Auf diese Provisorischen Bezirksverbände sollten nach § 8 des Behörden-Überleitungsgesetzes die von den Landkreisen geführte Selbstverwaltung in jedem Verwaltungsbezirk übergehen. Zur Errichtung der Provisorischen Bezirksverbände bedarf es eines Bundesgesetzes, und zwar nach dem Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 eines Bundesverfassungsgesetzes. Ein solches Bundesverfassungsgesetz ist aber bisher nicht erlassen worden.

Es wurden zwar die Bestimmungen des Deutschen Fürsorgerechtes nach dem Vorläufigen Gemeindegesetz weiterhin gültig erklärt und es wurde auch den Bezirksverwaltungsbehörden die einstweilige Führung der Geschäfte der Bezirksfürsorgeverbände übertragen. Auch als diese Gesetzesvorschriften nach dem Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 mit Oktober 1948 außer Wirksamkeit traten, wurden die bisherigen fürsorgerechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern als „Landes-Ersatzgesetze“ weiter in Geltung belassen. Es wurden jedoch die ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände ebensowenig wiederhergestellt als ein Rechtsnachfolger für die aufgelösten Landkreise als Selbstverwaltungskörper und deren Vermögen bestimmt wurde. Die Aufgaben der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände werden von den Bezirkshauptmannschaften vorläufig geführt und ihr Vermögen von der Bezirkshauptmannschaft treuhändig verwaltet. Es ist interessant, daß in diesem Zusammenhang die Oberste Rückstellungskommission entschieden hat, daß dem früheren Landkreis als Selbstverwaltungskörper die

Rechtspersönlichkeit mangelt und daß es sich um derzeit herrenloses Vermögen handelt, für welches ein Kurator zu bestellen ist.

Dieser gesetzlose Zustand hinsichtlich der Bezirksfürsorgeverbände als Träger der öffentlichen Fürsorge und ihrer Vermögensschaften ist unhaltbar. Bedienstete der seinerzeitigen Selbstverwaltungskörperschaften werden vorläufig von den Bezirkshauptmannschaften weiter beschäftigt, weiter entlohnt, sie werden entlassen, es werden neue Bedienstete aufgenommen, sie werden sogar pragmatisiert, ohne daß der Dienstgeber als Rechtspersönlichkeit überhaupt feststünde. Wenn irgendeiner dieser Angestellten einen Dienstbezugsanspruch gerichtlich geltend machen will, so hat er in Wirklichkeit keinen Beklagten. Über das Vermögen der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände wird seitens der Bezirkshauptmannschaften verfügt. Es werden auch seitens der Bezirkshauptmannschaften, wie wir gerade früher gehört haben, Liegenschaftsankäufe getätigt, grundbücherliche Eintragungen durchgeführt, ohne daß ein rechtmäßiger Eigentümer dieses Vermögens vorhanden wäre. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, daß dieses Rechtsgeschäft, das die Bezirkshauptmannschaft Feldbach getätigt hat, nämlich der Grunderwerb, ebenso wichtig ist, wie die vorgenommene grundbücherliche Eintragung der Bezirkshauptmannschaft Feldbach-Selbstverwaltung. Die Gemeindeverbände werden durch Landesgesetz für berechtigt erklärt, ihren Finanzbedarf nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes auf die zum Gemeindeverband gehörigen Gemeinden umzulegen, ohne daß solche Verbände rechtlich existieren.

Wir stehen jetzt vor der Notwendigkeit, weil Mittel für Fürsorgezwecke besorgt werden müssen, ein Gesetz zu beschließen, wonach die Gemeindeverbände berechtigt sind, ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes auf die zum Gemeindeverband gehörigen Gemeinden umzulegen, obwohl Gemeindeverbände rechtlich nicht existieren. Dieses Gesetz muß aber trotzdem beschlossen werden, weil eben diese Mittel beschafft werden müssen. Es wäre nach unserer Auffassung der Bundesgesetzgebung seit der im Mai 1945 erfolgten Beseitigung reichsrechtlicher Selbstverwaltungskörper zweifellos möglich gewesen, wenigstens einen provisorischen Rechtsnachfolger an Stelle der aufgelösten Institutionen und ihrer Vermögensschaften zu setzen, wie dies auch in der vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945 in den provisorischen Bezirksvertretungen vorgesehen war. Ich erinnere daran, daß man zahlreiche Bundesverfassungsgesetze 1945 und 1946 beschlossen hat, mit denen man insbesondere auch demokratische Prinzipien in den sogenannten Ausnahmegesetzen außer Wirkung gesetzt hat. Es wäre zweifellos möglich gewesen, daß innerhalb der letzten acht Jahre ein Bundesverfassungsgesetz zustande gekommen wäre, das dieses Rechtsvakuum ausfüllt und eine gesetzliche Ordnung schafft an Stelle der schon längst auf-

gelösten Gemeindeverbände. Diese unverständliche Unterlassung der Herstellung einer gesetzlichen Ordnung hinsichtlich der Träger der öffentlichen Fürsorge und des Fürsorgevermögens erheischt eine dringende Abhilfe. Diese Abhilfe wolle durch die Landesregierung bei der Bundesregierung erwirkt werden.

Wir haben aus diesem Grunde heute einen diesbezüglichen Antrag eingebracht. Wir werden auch dafür Sorge tragen, daß unsere Kollegen im Nationalrat diese Frage aufgreifen und diesen ungesetzlichen Zustand einer Regelung zuführen. Wir haben, als wir in die Wahlen gegangen sind, unseren Wählern versprochen, Arbeit zu beschaffen und Ordnung zu machen. Hier handelt es sich um das 2. Wahlversprechen, Ordnung zu machen, und seien Sie überzeugt, Hoher Landtag, daß wir hier nichts unversucht lassen werden. Wir selbst werden, wie ich bereits ausgeführt habe, aus Gründen der Notwendigkeit diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben. (Beifall beim WdU).

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Dr. Hueber könnten in diesem Haus den Eindruck erwecken, als ob die Volksvertretungen im Lande und im Bunde seit 1945 nicht darauf bedacht gewesen wären, allmählich wieder eine Rechtsordnung in Österreich und in Steiermark herzustellen. Wir wissen aber — und ich glaube, auch der Herr Abg. Hueber muß es wissen — daß alle Gesetze des Nationalrates dem Alliierten Rat zugeleitet werden müssen und daß besonders für Verfassungsgesetze die Übereinstimmung des Alliierten Rates notwendig ist. Wenn bisher davon Abstand genommen wurde, Gesetze durch die Regierung dem Nationalrat zuzuleiten, die zweifellos zur Ordnung dringend notwendig wären, so ist diese Nicht-Erfüllung einzig und allein darauf zurückzuführen, daß man in keinem Falle, wenn Verfassungsgesetze zu beschließen sind, weiß, ob man überhaupt beim Alliierten Rat damit durchkommt. Meine Überzeugung ist es auch, daß es eines Staates, wie des österreichischen unwürdig ist, sich von den Alliierten vorschreiben zu lassen, ob das eine oder andere Gesetz geltung bekommen soll oder nicht. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Wir haben uns daher auch in diesem Landtag immer wieder damit beholfen, daß wir de-facto-Zustände geschaffen haben. Das gilt auch für die Gemeindeverbände. Wir sind nun, obwohl das kein völlig geordneter Rechtszustand ist, ganz gut dabei gefahren und wir brauchen uns nicht sagen zu lassen, es hätte nun erst jemand kommen müssen, damit Ordnung geschaffen werde. Wir waren seit langem bestrebt, diese Ordnung herzustellen. Weil aber Österreich nach wie vor ein besetztes Land ist und seine Souveränität nicht besitzt, ist es nicht möglich gewesen, jene Ordnung herzustellen, von der wir längst wissen, wie sie herzustellen wäre.

Ich halte es für notwendig, dies nicht nur im Zusammenhang mit der Polemik des Herrn Abg. Hueber, sondern auch im Zusammenhang

mit der des Herrn Abg. Pölzl zu sagen. Es wird versucht, eine Darstellung über einen Fall zu geben, wie sie die politische Sicht gerade für zweckmäßig erscheinen läßt. Aber die Dinge liegen ja anders, als sie hier dargestellt werden. (Abg. Pölzl: „Da lügt der Rechnungshof wohl!“) Die Gemeindeverbände haben letzten Endes, wenn auch kein Grundsatzgesetz besteht, doch ihre Hinweise im Finanzverfassungsgesetz. Es sind also rechtliche Anhaltspunkte schon vorhanden. Es ist richtig, daß den Gemeindeverbänden Ausgaben nur hinsichtlich der Fürsorge zugedacht sind. Es kann aber auch der Rechnungshof nicht beweisen, daß über diese Auffassung, es seien nur Fürsorgeaufgaben zu erfüllen hinausgehend nicht doch auch weitere Aufgaben diesen Gemeindeverbänden durchzuführen möglich wäre. Die Gemeindeverbände haben sich immer wieder irgendwie beholfen, wenn dringend notwendige Vorhaben durchzuführen waren, weil aus der Vergangenheit fast in allen Fällen Rücklagen vorhanden waren, die für bestimmte Zwecke — und nicht zuletzt auch für Wohnbauzwecke — vorgesehen waren. Die Gemeindeverbände haben auch in einem anderen Fall für eine Landeskulturaufgabe, nämlich für eine Flußregulierung, Geld ausgegeben und dieses Geld aus Rücklagen genommen, die seinerzeit gemacht wurden. Es ist also nicht so, daß einfach fortgesetzt ungesetzliche Handlungen getätigt wurden. Die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände haben sinnvoll gewirtschaftet. Wenn der eine oder der andere feststellt, es sei eben doch nicht immer der Weg der Ordnung beschritten worden, so ist doch zumindest angelehnt an eine Rechtsordnung korrekt und zweckmäßig vorgegangen worden.

Wenn ein Land nach diesem Krieg und durch den Krieg so darniederliegt, wie das österreichische und das steirische und im besonderen der gerade heute oft genannte Bezirk Feldbach, dann war es in den Jahren des Wiederaufbaues notwendig, rasch zuzugreifen und Hand anzulegen. Vielleicht mag hiebei dort und da die Rechtsordnung übergangen worden sein, es war aber darauf zu sehen, daß die Menschen überhaupt existieren und durchkommen konnten.

Es muß gesagt werden, daß wir alle seit langem wissen, daß uns eine Reihe von Gesetzen fehlt, die wir für eine Ordnung nicht nur auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, der Gemeindeverbände brauchen, sondern daß uns darüber hinaus eine Reihe von Gesetzen, z. B. die Schulgesetze, fehlen. Wenn Abg. Dr. Hueber glaubt, das Bezirksvertretungsgesetz könnte schon lange erledigt sein, so bin ich der Ansicht, daß hier unüberbrückbare Gegensätze, die Ihnen vielleicht nicht bekannt sind, vorhanden sind; (Abg. Scheer: „Aber nur zwischen zwei Parteien, nicht?“) wir müssen wieder, immer wieder versuchen, an diesem Gesetz zu arbeiten, aber hier gibt es grundsätzliche Auffassungen. Wir sind der Auffassung, daß der Bezirkshauptmann der Beamte des Landes sein soll und nicht ein gewählter Bezirkshauptmann dessen Stelle einzunehmen hätte. (Abg. Pölzl: „Sehr be-

quem.“) (Abg. Stöffler: „Bei euch gibt es ja überhaupt keine Gewählten!“) (Gelächter.) Ob bequem oder nicht, jedenfalls hat sich diese Ordnung bewährt und wir werden, solange wir hier sitzen, für diese Ordnung weiterhin eintreten.

Es sei abschließend gesagt: Es ist kein schlechter Wille, auch nicht Unkenntnis die Ursache, daß wir in einer Reihe von Fragen der staatlichen Verwaltung nicht die notwendige gesetzliche Grundlage haben, sondern der Umstand, daß wir, wenn wir auch dagegen immer wieder protestieren, doch zur Kenntnis nehmen müssen, daß diese endgültige Ordnung, die von uns allen so sehr gewünscht wird, erst dann eintreten wird, wenn dieses österreichische Land einmal seine Freiheit und Souveränität erreicht haben wird. (Lebhafter Beifall bei ÖVP).

Abg. Pölzl: Hoher Landtag! Die Auffassung des Herrn Landeshauptmannes, daß bei unseren Bezirkshauptmannschaften sozusagen alles in Ordnung und der Zustand, der hier eingerissen ist, eigentlich normal sei, befremdet mich einigermaßen nach dem, was ich über die Bezirkshauptmannschaft Feldbach aus dem Berichte des Rechnungshofes vorgelesen habe. Das Gesetz, das nun beschlossen werden soll über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage, soll den Zweck haben, in einem Verband von Gemeinden die Mittel aufzubringen, um die Fürsorgetätigkeit durchführen zu können. Ich staune, daß der Herr Landeshauptmann sich auf einmal auf den Standpunkt stellt, das sei nicht der Zweck dieses Gesetzes, sondern es werde zwar die Umlage vorgeschrieben als Umlage für Fürsorgezwecke, aber wenn es uns paßt, werden wir das Geld auch für etwas anderes verwenden. Was das mit einem wirklichen Rechtszustand zu tun haben soll, das geht in meinen Verstand nicht hinein.

Der Herr Landeshauptmann sagt, es sei ein außerordentlich günstiger und begrüßenswerter Zustand, daß wir in den Bezirkshauptmannschaften beamtete Funktionäre mit außerordentlicher Kompetenz haben, nämlich die Bezirkshauptleute, und wendet er sich dagegen, daß die Forderung erhoben wird, die Bezirkshauptmannschaften zu demokratisieren. Es war dies einmal eine alte Forderung der Sozialdemokratischen Partei, eine gute, eine vernünftige Forderung und ich möchte diese Forderung aufnehmen, nachdem die Sozialistische Partei gänzlich darauf vergißt, sich dessen zu erinnern, was sie früher einmal, als sie noch gewisse Spuren einer sozialistischen Politik aufzuweisen hatte, auf ihre Fahnen geschrieben hat. (Abg. Stöffler: „Da waren auch Sie noch dabei!“ — Gelächter.) Es handelt sich darum, die Bezirkshauptmannschaften zu demokratisieren. Der Bezirkshauptmann ist in seiner Funktion faktisch ein Überbleibsel der alten Monarchie. Er ist, man weiß es nicht genau, teils verantwortlich dem Lande, teils verantwortlich dem Bunde. Bekommt er beim Bund nicht die Zustimmung, wird er vom Lande gedeckt, bekommt er beim Lande nicht die Zustimmung, wird er

vom Bunde gedeckt. Nur einem ist er nicht verantwortlich, demjenigen, der in einer demokratischen Republik alles zu entscheiden haben soll, nämlich dem einfachen Manne, dem Wähler, dem Volke gegenüber ist er nicht verantwortlich. Er setzt sich über jede Kritik hinweg. Wenn man sich die Antwort des Bezirkshauptmannes von Feldbach auf die Kritik des Rechnungshofes zu Gemüte führt, muß man staunen, mit welcher Kaltblütigkeit sich dieser über die Äußerungen des Rechnungshofes hinwegsetzt. Wir können da natürlich nicht generalisieren, nicht alle Bezirkshauptleute sind so. Ich weiß, daß eine Reihe von Bezirkshauptleuten sich bemüht, in engem Kontakt mit der Bevölkerung ihre beamtete Funktion auszuüben.

Ich bin weit davon entfernt, dem Bezirkshauptmann in Feldbach das Recht auf eine anständige Wohnung abzusprechen. Es kann aber doch niemanden in diesem Hause geben, der die Stirne aufbringt, zu sagen, es sei gerechtfertigt, daß der Bezirkshauptmann von Feldbach mit Wissen und Willen der Landesregierung die Mittel zur Beschaffung von Wohnungen für Funktionäre der Bezirkshauptmannschaft Feldbach gerade aus Mitteln der Fürsorgegelder nimmt. (Zwischenruf LH. Krainer: „Das ist nicht richtig!“) Das ist doch unmöglich, das kann es nicht geben. Ich glaube, daß es gerade in diesem Zusammenhange von größter Bedeutung ist, daß das Land sich auf den Standpunkt stellt, jawohl, eine Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften, eine gesetzliche Grundlage für die Gemeindefürsorgeverbände ist eine dringende Angelegenheit und gerade der Fall Feldbach zeigt, wie notwendig eine solche Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften wäre.

Der Redner des VdU sagt, er stimme dafür, hat zu spät überlegt und kommt darauf, eigentlich kann er doch nicht vor der Öffentlichkeit so etwas decken und sagt schließlich, es sei im Interesse der Arbeitsbeschaffung. Ich weiß nicht, ob für eine solche Arbeitsbeschaffung, die mit solchen Methoden durchgeführt wird, wie bei der Bezirkshauptmannschaft Feldbach, Verständnis aufgebracht werden kann; aber wenn ein Dringlichkeitsantrag mit einer echten Arbeitsbeschaffung, wie z. B. die Südbahnstrecke zu elektrifizieren, eingebracht wird (Unruhe), der in der Lage wäre, als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Bundes unserer notleidenden steirischen Industrie für einige Zeit wichtige Aufträge zuzuführen, oder wenn gefordert wird, daß zur Belebung unseres Exportes, die letzten Endes allein die Möglichkeit bietet, unseren Hunderttausenden von Arbeitslosen Arbeit zu geben und vor allem unserer Jugend Arbeit zu geben, die zu Zehntausenden auf einen Arbeitsplatz warten, wenn gefordert wird, daß die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion ausgewertet werden soll, damit mit diesem großen Lande normale Handelsbeziehungen hergestellt werden, ist der VdU genau so wenig dafür wie die ÖVP und die SPÖ.

Obwohl die ÖVP in einer der letzten Landtags-sitzungen ebenfalls einen Antrag zur Arbeitsbeschaffung eingebracht hat, ist es ihnen damit aber nicht dringend. Im Finanzausschuß ist man von diesem Antrag wieder abgekommen und hat gesagt: Stellen wir ihn zurück, warten wir bis zum nächstenmal, wir haben ja Zeit, warum übereilen! Aber, meine Damen und Herren, die Situation auf dem Arbeitsmarkt in der Steiermark ist so, daß wir gar keine Zeit zu verlieren haben. In den nächsten Tagen werden zehntausende Jugendliche die Schulen verlassen und der Straße anheimfallen, weil sie keinen Arbeitsplatz haben. Wir wissen ganz genau, daß der Auftragsstand unserer Industrie ein derart schlechter ist, daß wir für diesen Herbst und Winter das ärgste zu befürchten haben. (Präsident O p e r s c h a l l: „Ich bitte den Abg. Pözl, zur Sache zu sprechen.“) Daher wäre es von größter Bedeutung, wenn auf die heutige Tagesordnung die Frage der Schaffung echter Arbeitsplätze gesetzt würde.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit seinem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(1. Präsident Wallner übernimmt wieder den Vorsitz.)

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 20, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 9. Februar 1953, Zl. 282-7/1953, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag für das Rechnungsjahr 1951.

Berichterstatter ist der Abg. R ö s c h. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Rösch: Hoher Landtag! Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 28. November bis 2. Dezember 1952 die Gebarung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag überprüft und dem Hohen Landtag einen Bericht hierüber vorgelegt. Der Bericht ist allen Mitgliedern des Hohen Landtages schriftlich zugegangen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich am 28. Mai 1953 mit diesem Bericht beschäftigt und mich beauftragt, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag für das Rechnungsjahr 1951 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.“

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich Sie, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Abg. Pölzl: Ich glaube, es ist nur billig, nachdem ich den Bericht des Rechnungshofes über Feldbach kritisiert habe, festzustellen, daß wir in Bezug auf den Fürsorgeverband in Mürz-zuschlag ein ganz anderes Bild aufzuweisen haben, weil die Mittel, die für Fürsorgezwecke aufgebracht wurden, auch für Fürsorgezwecke verwendet wurden. Ich glaube, der Billigkeit halber soll man das heute im Landtag ausdrücklich feststellen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit seinem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hoher Landtag! Gegen die vom Steiermärkischen Landtag in seiner vergangenen Sitzungsperiode beschlossene Gemeindeordnung 1952 wurde seitens des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst — neuerlich Einspruch erhoben, und zwar richtet sich der Einspruch gegen die Bestimmung des § 17 Abs. 2 (Dienstfreistellung von Landes- und Gemeindebediensteten, falls sie sich um ein Mandat eines Gemeinderates bewerben). Der Verfassungsdienst befürchtet, daß dies zu Beispielsfolgerungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes des Bundes führen könnte und die Bundesregierung erblickt daher darin die Möglichkeit einer Gefährdung von Bundesinteressen. Auf Grund dieses Einspruches gilt der gesamte Gesetzesbeschluß, betreffend die Gemeindeordnung 1953, nach dem Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 21. Februar 1953 als kassiert. Die Gemeindeordnung in ihrer Gänze ist daher neuerlich dem Steiermärkischen Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 ist hinsichtlich der pragmatischen Gemeindebediensteten nach Ansicht des Bundesverfassungsdienstes ohnedies in dem Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 331 vom 24. Jänner 1953, betreffend das Gemeindebedienstetengesetz, enthalten, so daß die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung entbehrlich ist. Hinsichtlich der Landesbediensteten kann die Landesregierung jederzeit auch in Hinkunft eine Dienstfreistellung vornehmen, wie sie es auch in der Vergangenheit in einigen Fällen getan hat. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß war in den drei Sitzungen, in welcher er sich

mit der Materie befaßte, einhellig der Auffassung, daß alles unternommen werden müßte, um ein möglichst schnelles Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ermöglichen. Der Ausschuß hat daher in dem vorliegenden Entwurf diesem Einspruch Rechnung getragen und wurde der § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung gestrichen.

Außerdem ergeben sich noch einige Abänderungen, die vom Ausschuß einstimmig angenommen wurden. Es sei mir noch gestattet, der Abteilung 7, an deren Spitze Herrn Hofrat Doktor Kanzian und Herrn Oberregierungsrat Doktor Morokutti, den Dank für ihre Mitarbeit an diesem Gesetzentwurf von allem Anfang an auszusprechen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat daher folgenden Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 4 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Dem § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Namen neugebildeter Ortschaften bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.“
2. Im § 8, letzte Zeile, sind die Worte „fähig wird“, durch die Worte „in der Lage ist“, zu ersetzen.
3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten: „(2) Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann die Landesregierung durch Verordnung eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufteilen, so daß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört.“
4. Die Überschrift des § 18 hat zu lauten: „Wahl des Bürgermeisters, der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder und der Verwaltungsausschüsse.“
5. Der § 18 Abs. 1 hat zu lauten: „(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder.“
6. Im § 18 entfällt der Absatz 2. Der Absatz 3 des § 18 erhält die Bezeichnung 2.
Anzufügen ist dem § 18 als Abs. 3: „(3) Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen (Absatz 1 und 2) enthält die Gemeindevahlordnung.“
7. Im § 22 Abs. 2, Zeile 1, ist der Druckfehler „dem“ auszubessern in „Dem“.
8. Im § 23 Abs. 3, Zeile 6, ist das Wort „Ausschüssen“ durch das Wort „Fachausschüssen“ zu ersetzen.
9. Im § 29 Abs. 1, letzte Zeile, sind die Worte „Eines Entgeltes“ durch die Worte „einer Gebühr“ zu ersetzen.
10. Im § 35 Abs. 1 ist nach Ziffer 9 einzufügen:
„10. das Fürsorgewesen (Armenfürsorge):“
Demgemäß erhalten die nachfolgenden Ziffern 10 bis 13 die Bezeichnung 11 bis 14.

11. Im § 38 Abs. 3, Zeile 1, hat es statt „§ 18 Abs. 3“ richtig zu lauten „§ 14 Abs. 2“.
12. Im § 40 Abs. 1 Zeile 2 und im Abs. 3, letzte Zeile, ist das Wort „Ausschüsse“ durch das Wort „Fachausschüsse“ zu ersetzen.
13. Dem § 71 Abs. 2 sind die Worte „und wird vom Landeshauptmann ausgeübt.“ anzufügen. Der Punkt nach dem Worte „zu“ ist zu streichen.
14. Im § 78 Zeile 14/15 sind nach dem Worte „Verwaltungsausschüsse“ der Beistrich und die Worte „der Ausschüsse“ zu streichen.
15. Die Überschrift des § 81 und dieser Paragraph haben zu lauten: „Beschwerden an die Aufsichtsbehörde.“

§ 81.

Gegen jeden Beschluß des Gemeinderates sowie gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Gemeinde, wodurch deren Wirkungsbereich überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.“

Landeshauptmann **Krainer**: Es ist nun endlich so weit, daß wir die Steiermärkische Gemeindeordnung — so hoffen wir — das letztmal hier im Landtag beschließen werden. Mit der Neuregelung der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist ein Rechtszustand für die Gemeinden hergestellt, der es unseren Bürgermeistern und Gemeinderäten ermöglicht, nach einem den modernen Grundsätzen angepaßten Verfahren die Verwaltung zu führen und zu leiten. Das Gesetz wurde erstmalig im Jahre 1946 dem Landtag zugeleitet und seither haben sich in vielen Sitzungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Abgeordneten redlich bemüht, eine Gemeindeordnung zu schaffen, die den Intentionen der Bevölkerung entspricht. Es war nicht immer einfach, eine Übereinstimmung herbeizuführen, weil wir es ja mit kleinen Gemeinden zu tun haben, aber auch mit großen städtischen Gemeinden, so daß man nicht einfach alles über einen Leisten schlagen konnte; es war wohl zu erwägen, ob der einen Gemeinde Vorteil nicht der anderen Gemeinde Nachteil ist oder die eine oder andere Bestimmung sich so auswirken könnte. Wir dürfen unserer Befriedigung Ausdruck geben darüber, daß nun doch eine Übereinstimmung in allen Punkten erzielt wurde und dieses Gesetz zum Beschluß erhoben werden kann.

Die Ursache, weshalb es nochmals in den Landtag gelangen mußte, hat der Herr Berichterstatter schon aufgezeigt. Das Bundeskanzleramt hat uns im Auftrage der Bundesregierung am 29. Jänner 1953 den Einspruch, den die Bundesregierung am 27. November 1952 gefaßt hat, bekanntgegeben, wonach der von uns vorgeschlagene § 17 Abs. 2 nach Auffassung des Bundes im Widerspruch mit Bundesinteressen sei oder Bundesinteressen gefährden könnte. Ich möchte zu diesem § 17, der davon handelt

hat, im Gesetze die Möglichkeiten für Landes- und Gemeindebedienstete bezüglich der Ausübung ihres Mandates festzulegen, folgendes sagen: Wir stehen selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß den öffentlichen Bediensteten wie jedem anderen, ganz gleich, ob er Gemeinde- oder Landesbediensteter ist, das staatsbürgerliche Recht zusteht, ein Gemeinderatsmandat auszuüben. Er kann zweifellos an diesem seinem Vorhaben nicht gehindert werden. Dieses Recht leiten wir ab vom Artikel 7 der Bundesverfassung, wo die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte festgehalten sind, wir leiten dieses Recht aber auch ab von den Bestimmungen zum Schutz unserer Wahl- und Versammlungsfreiheit. Es war daher, wenn in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich die Freizeit für die Ausübungen eines Mandates festgelegt ist, für uns als Gesetzgeber klar, daß selbstverständlich die Zeit für die Ausübung eines Gemeinderatsmandates, ob es sich nun um eine Gemeinderatssitzung, eine Ausschußsitzung oder eine Kommission handelt, freigegeben werden kann. Ich will aber nicht verhehlen und darüber sind wir einheitlicher Auffassung, daß nur zu dem Zwecke von Gemeinderats-, Ausschußsitzungen und Kommissionen die Freizeit zu gewähren ist und nicht vielleicht darüber hinaus freie Zeit unter Berufung auf das Mandat beansprucht werden darf. Wir waren uns im Ausschuß einig darüber, daß, wenn es dort und da zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausübung eines Mandates kommen sollte, die Aufsichtsbehörde in jedem solchen Falle selbstverständlich einzugreifen hat.

Ich will diese Gelegenheit auch als Referent — und ich kann es wohl auch im Namen des zweiten Referenten tun — hier wahrnehmen und allen dafür danken, die mitgeholfen haben, eine Gemeindeordnung zu schaffen, die für unsere Bürgermeister und Gemeinderäte Richtlinie und Richtschnur für ihre Tätigkeit sein wird. (Starker Beifall bei ÖVP, SPÖ und WdU.)

Präsident Wallner: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Graz.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Wolf, der ich das Wort erteile.

Berichterstatterin Abg. **Sophie Wolf**: Hoher Landtag! Der Volksbildungsausschuß hat gestern in seiner Sitzung das Gesetz, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Graz behandelt und einstimmig beschlossen, dieses Gesetz dem Hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen,

Das Gesetz ist in 3 Paragraphen gekleidet und lautet:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1952/53 sind in Graz nachstehende Hauptschulen neu errichtet:

Die Hauptschule für Knaben, Elisabethstraße II,
die Hauptschule für Knaben, Fröbelpark II,
die Hauptschule für Mädchen, Kronesgasse II,
die Dr.-Karl-Renner-Hauptschule für Knaben und Mädchen am Grünanger und
die Hauptschule für Knaben und Mädchen, Hafnerstraße.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschulen hat sich die Stadtgemeinde Graz verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1952 in Kraft.

Begründen möchte ich das vorliegende Gesetz damit, daß ich darauf hinweise, daß die Schülerzahl enorm im Ansteigen ist. So haben die 3 erstgenannten Schulen Klassenzahlen zwischen 21 und 27 aufzuweisen. Die 3 erstgenannten Schulen wurden durch Teilung der Stammschulen gegründet, die 2 letztgenannten sind Neuerrichtungen. Da die Stadtgemeinde Graz in dankenswerter Weise die Erhaltung dieser Schulen übernimmt, ist noch eine Forderung zu erfüllen, nämlich die Vorlage dieses Landesgesetzes. Der § 61 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 verlangt zur Errichtung einer Hauptschule ein Landesgesetz. Ich bitte Sie daher, dem Antrag zuzustimmen und dieses Gesetz zu genehmigen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag der Frau Berichterstatterin zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 9, betreffend die Übergabe der Betriebsführung und der Einrichtung des vom Lande Steiermark gepachteten Steinbruches Naas der Gordian Gudenus'schen Forst- und Gutsverwaltung Tannhausen an die Steir. Basalt- und Hartgesteinwerke Gebrüder Schlarbaum in Mühldorf bei Feldbach gegen einen Ablösebetrag von 847.000 S auf Grund der Bestimmungen des von der Steierm. Landesregierung am 31. Dezember 1951 genehmigten Kauf- und Übergabevertrages.

Berichterstatter ist Abg. Scheer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Scheer: Hoher Landtag: Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage Nr. 9 beschäf-

tigt. Die Vorlage ist den Damen und Herren des Hohen Hauses zugegangen, so daß ich deren Kenntnis voraussetze. Nachdem die Überprüfung der in Frage kommenden Bedingungen durch den Finanzausschuß erfolgt ist und diese in Ordnung befunden worden sind, wurde vom Finanzausschuß die Vorlage einstimmig verabschiedet und ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Übergabe der Betriebsführung und der Einrichtung des vom Lande Steiermark gepachteten Schotterwerkes Naas bei Weiz der Gordian Gudenus'schen Forst- und Gutsverwaltung Tannhausen an die steirischen Basalt- und Hartgesteinwerke Gebrüder Schlarbaum in Mühldorf bei Feldbach gegen einen Ablösebetrag von 847.000 S wird auf Grund der Bestimmungen des von der Steierm. Landesregierung am 31. Dezember 1951 genehmigten Kauf- und Übergabevertrages gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51, zugestimmt.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 13, betreffend den Erwerb der Liegenschaft „Rosenhof“.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus! Die Einl.-Zl. 13, die dem Hohen Hause vorliegt, bezweckt, dem Erwerb der Liegenschaft „Rosenhof“ in Graz die Zustimmung zu erteilen. Wie Sie ja alle wissen, ist es Landessache, für Unterbringung und Verköstigung verwahrloster oder sonst gefährdeter Jugendlicher vorzusorgen. Das Land Steiermark hat jahrelang nicht die Möglichkeit gehabt, für diese Kinder entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten zu schaffen. Erst in der letzten Zeit war es möglich, den sogenannten „Rosenhof“ notdürftig zu adaptieren und die Kinder, statt, sie wie früher im Polizeigefängnis oder sonst irgendwie schlecht zu beherbergen, dort einer Befürsorgung zu unterziehen, die dem kindlichen Gemüt und dem Erziehungszweck angepaßt erscheint. Es war zu trachten, wirklich einmal eine anständige Unterkunft für derartige Zwecke zu schaffen.

Ich stelle fest, daß es der Landesregierung, insbesondere der Initiative der Frau Landesrat Matzner gelungen ist, diesen Rosenhof zu erwerben. Der Frau Landesrat ist es gelungen, in

Verhandlungen vom Besitzer bzw. Liquidator namens und im Einvernehmen mit der Landesregierung diese Liegenschaft kostenlos zu erwerben. Es ist dies immerhin ein Areal von rund 8 ha 82 a mit den darauf bestehenden Baulichkeiten, die das Land kostenlos für diesen Zweck zur Verfügung erhält. Der Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den geschenkweisen Erwerb der Liegenschaft Graz, Körblergasse Nr. 106 („Rosenhof“), wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Ich bitte, dem Antrag des Finanzausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 18, betreffend die Bitte des Rechnungsekretärs i. R., Karl Reiterer, um Zuerkennung von Jahren für die Ruhegenußbemessung.

Berichterstatter ist der Abg. H e g e n b a r t h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth! Hoher Landtag! Diese Vorlage beinhaltet die Bitte des Rechnungsekretärs i. R. Karl Reiterer um Zuerkennung von 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung. Reiterer wurde 1936 aus politischen Gründen entlassen, im Jahre 1938 wieder in den Dienst gestellt und 1948 endgültig pensioniert. Der Finanzausschuß hat gestern beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Rechnungsekretär i. R. Karl Reiterer wird mit Wirkung ab 1. April 1953 die Zurechnung von 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung gnadenweise zuerkannt.“

Ich bitte den Hohen Landtag, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit seinem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 22, betreffend den Ausbau der Koppfenstraße.

Berichterstatter ist Abg. S t r o h m a y e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hohes Haus! Als einzige wirklich fahrbare Verbindung zwischen dem steirischen und dem oberöster-

reichischen Salzkammergut besteht derzeit bloß die Bundesstraße über den Pötschenpaß. Diese Straße weist jedoch beiderseits des Passes Steilstrecken auf, die von Kraftfahrzeugen, welche nicht genügend gebirggängig sind, vielfach nur mit Schwierigkeiten befahren werden können. Aus diesem Grunde sind seit längerem Bestrebungen im Gange, die Straße durch das Koppental, welche Bad Aussee über Hallstatt mit Bad Ischl in Verbindung bringt, für den Verkehr auszubauen. Ein solcher Ausbau ist jedoch wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten aus Landesmitteln nicht durchzuführen, weshalb der Oberösterreichische Landtag bereits vor einiger Zeit einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt hat, welcher dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau überreicht wurde. Die Umlegung bringt auch nach Ansicht des Finanzausschusses verschiedene Vorteile. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Steiermärkische Landtag ersucht das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, die Übernahme der Koppfenstraße als Bundesstraße und den Ausbau dieser Straße in die Wege zu leiten. Der Steiermärkische Landtag erklärt sich gleichzeitig bereit, bei Übernahme der Koppfenstraße als Bundesstraße eine Einreihung der Straßenstrecke Bad Aussee—Pötschenhöhe als Landesstraße zu beschließen.“

Präsident: Mangels einer Wortmeldung bringe ich den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 23, betreffend den Tausch eines Landesstraßenstückes in der Ortschaft Dietersdorf am Gnasbach gegen ein Gemeindestraßenstück.

Berichterstatter ist Abg. S t r o h m a y e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hohes Haus! Durch die Gemeinde Dietersdorf am Gnasbach führt die Straße Gnas—St. Peter a. O. Von Richtung Deutsch-Goritz mündet eine Straße am Nordausgang der Gemeinde Dietersdorf am Gnasbach ein, die viel tiefer liegt. Diese Verhältnisse machen insbesondere dem Verkehr bei Schottertransporten des Straßenbauamtes erhebliche Schwierigkeiten. Ein sehr günstiger Ausweg wäre es, den bestehenden Gemeindegeweg in der Mitte des Ortes Dietersdorf zu übernehmen und als Landesstraße auszubauen. Ich stelle daher namens des Finanzausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der Verlegung des Landesstraßen-

stückes in Dietersdorf am Gnasbach von der Straßenparzelle Nr. 2125/1, KG. Dietersdorf, auf die derzeitige Gemeindestraßenparzelle Nr. 2124/19, KG. Dietersdorf, wird zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Mangels einer Wortmeldung bringe ich den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 24, betreffend die Erklärung eines 275 m langen Gemeindestraßenstückes in Groß-St. Florian als Landesstraße.

Berichterstatter ist Abg. **Strohmayr**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Strohmayr:** Hohes Haus! Die Marktgemeinde Groß-St. Florian hat den Antrag gestellt, ein 275 m langes Gemeindestraßenstück im Ort Groß-St. Florian als Landesstraße zu übernehmen. Begründet wurde das Ansuchen damit, daß diese Straße die Verbindung zwischen zwei Landesstraßen herstellt. Die Übernahme würde keine zusätzlichen Herstellungskosten erfordern, daher wird folgender Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Im Sinn der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwal-

tungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird das 275 m lange Gemeindestraßenstück in Groß-St. Florian, welches die Fortsetzung der Landesstraße Gleinstätten—Groß-St. Florian bis zur Landesstraße Wildon—Freidorf herstellt, unter der Bedingung als Landesstraße übernommen, daß die Gemeinde Groß-St. Florian auf ihre Kosten für die grundbücherliche Übertragung und Bereinigung der Straße in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß in längstens einem Jahr nach Übernahme der Straße durch das Land Sorge trägt.“

Präsident: Mangels einer Wortmeldung bringe ich den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die seinem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Hohes Haus! Ich möchte mitteilen, daß beabsichtigt ist, Ende dieses Monats die nächste Landtagssitzung einzuberufen. Ich bitte daher die Obmänner der Ausschüsse dafür zu sorgen, daß die zugewiesenen Geschäftsstücke bis dahin zur Behandlung gelangen, damit über sie Beschluß gefaßt werden kann. Ich bitte auch die Obmänner der Ausschüsse, die Ausschüsse zeitlich dergestalt einzuberufen, daß keine Kollisionen erfolgen. Damit ist die Sitzung geschlossen.

Ende: 12 Uhr 15 Minuten.